

## Informationen zur De-minimis-Regel

In der Europäischen Union sind prinzipiell alle wettbewerbsverfälschenden Förderungen / Subventionen an bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige verboten, soweit sie den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der Europäischen Union beeinträchtigen.

### 1. Staatliche Vergünstigungen/Förderungen/Subventionen/Beihilfen

Staatliche Vergünstigungen, Förderungen und Subventionen (Zuschüsse, geförderte Kredite, Haftungen, Beteiligungen, Risikokapital, Nachlässe usw.) werden auch Beihilfen genannt. Diese gewährten Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für die Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine Beihilfe für ein einzelnes Unternehmen ändert seine Kostenbelastung und verbessert damit seine Wettbewerbsposition. Das Unternehmen hat dadurch Vorteile, welche es ohne diese staatlichen Zuwendungen nicht hätte. Erhält ein Unternehmen zum Beispiel einen Zuschuss, kann es seine Kosten senken. Die staatlichen Beihilfen können vom Bund, Land oder einer Gemeinde gewährt werden. Unerheblich ist hierbei die Frage, ob die Beihilfe direkt von einer staatlichen Stelle, einer Förderungsstelle oder über eine Bank ausbezahlt wird.

### 2. Was ist De-minimis?

Als eine Ausnahme zum allgemeinen Beihilfenverbot hat sich in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission eine Regelung herausgebildet, die Beihilfen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimalen Beihilfen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Regelung wird „**De-minimis-Regelung**“ genannt. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind aus dem Anwendungsbereich jedoch herausgenommen. (Rechtsquelle: Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023).

### 3. Betrag

Die „De-minimis-Regelung“ besagt, dass die **einem einzigen Unternehmen**<sup>1</sup> gewährten finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen

---

<sup>1</sup> Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

**Nicht zu berücksichtigen** sind De-minimis-Förderungen an Unternehmensverflechtungen außerhalb von Österreich sowie Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind.

Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb eines Zeitraumes von **drei Jahren** den **Wert von 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat nicht übersteigen**.

Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Zinsvergünstigungen, Beteiligungen, Bürgschaften) wird der Vorteil rechnerisch ermittelt.

Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich. Die drei Jahre werden rollierend (dynamisch) ab Gewährung der Förderung durch die Förderstelle berechnet. Das heißt, dass die Summe der letzten drei Jahre immer **stichtagsabhängig** bewertet wird. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, an dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird.

Es sind sämtliche De-minimis-Beihilfen, die in den letzten drei Jahren erhalten wurden, aber auch jene, die bereits beantragt, aber noch nicht erhalten wurden, relevant und der Förderstelle bekanntzugeben.

Vom Anwendungsbereich der De-minimis-Regel ausgeschlossen sind:

- die Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur;
- die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, sofern der Beihilfebetrag auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird;
- die Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
- die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnissen richtet oder wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an Primärerzeuger weitergegeben wird;
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten und
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse abhängig gemacht werden.

*Beispiel:*

Ein Unternehmen hat in der Vergangenheit folgende Zuschüsse bewilligt bekommen:

15.01.2021:	15.000 Euro
28.02.2021:	10.000 Euro
06.07.2022:	10.000 Euro
<u>15.11.2023:</u>	<u>40.000 Euro</u>
Gesamt:	75.000 Euro

Würde die Förderstelle am 21.02.2024 dem Unternehmen einen weiteren Zuschuss bewilligen, sind die ab dem 21.02.2021 bewilligten Zuschüsse in der Gesamthöhe von 60.000 Euro relevant. Gewährte Zuschüsse vor dem 21.02.2021 sind nicht zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen zu diesem Bewilligungszeitpunkt noch De-minimis-Beihilfen in Höhe von 240.000 Euro erhalten dürfte.

Wäre der Zuschuss vom 15.01.2021 anstatt an diesem Tag erst am 24.02.2021 bewilligt worden, dürfte das Unternehmen am 21.02.2024 maximal 225.000 Euro an De-minimis-Beihilfen bewilligt bekommen, um die Obergrenze von 300.000 Euro nicht zu überschreiten.

Ausschlaggebend sind somit immer die vergangenen drei Jahre zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (stichtagsbezogene Bewertung).

#### **4. Form**

Bei der „De-minimis-Regelung“ spielt es keine Rolle, ob die Beihilfe z. B. in Form eines Zuschusses, als zinsverbilligtes Darlehen, als Bürgschaft oder Beteiligung gewährt wird.

#### **5. Verpflichtung der ausgebenden Stelle**

De-minimis-Förderungen können sowohl von Bundesförderungseinrichtungen (z.B. AWS, FFG, KPC, AMS, Ministerien etc.), Landesförderungsstellen (z.B. SFG, Landesabteilungen etc.) aber auch von Gemeinden vergeben werden. Sie müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein, Informationen dazu finden Sie üblicherweise in der Förderungszusage. So kann der Begünstigte genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Vergünstigungen in den vergangenen drei Jahren erhalten hat und ob er den Grenzwert von 300.000 Euro schon erreicht hat. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für die gleichen Ausgaben eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen bereits einen dieser Grenzwerte, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge der Rückforderung in voller Höhe.

#### **6. Verpflichtung des Empfängers**

Bei der Beantragung der Beihilfe ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, für sich und seine verbundenen Unternehmen eine vollständige Übersicht von sämtlichen, bei österreichischen Stellen beantragten oder erhaltenen De-minimis-Beihilfen für die vergangenen drei Jahre vorzulegen. Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Verwaltungsbehörden oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen muss gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben können zudem Rechtsfolgen gemäß § 146ff StGB nach sich ziehen.